

Förderaufruf

„Kommunale Pflegekonferenzen BW – Sozialräume stärken, Netzwerke weiterdenken und ausbauen“

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es braucht leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende, quartiersnahe, wirtschaftliche und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgungsstrukturen, die stetig ausgebaut und weiterentwickelt werden müssen. Es bedarf einer umfassenden sozialräumlichen Koordinierung und Gestaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen, um sicherzustellen, dass Menschen unabhängig von der Art des Pflege- und Unterstützungsbedarfs möglichst lange im gewohnten Umfeld verbleiben können.

Dabei kommt vor allem den Kommunen eine besondere Bedeutung zu. Neben der Pflegeversicherung erfüllen sie wichtige Aufgaben im Bereich der pflegerischen Versorgung vor Ort und müssen in Zukunft noch viel mehr in die Verantwortung für die pflegerische Versorgung insgesamt eingebunden werden, damit die Herausforderungen, vor denen die Langzeitpflege angesichts der demografischen Entwicklungen und des Fachkräftemangels steht, gemeistert werden können.

Durch das Landespflegestrukturgesetz (LPSG) wurde ein gesetzlicher Rahmen für quartiersnahe, leistungsfähige, ausreichende und wirtschaftliche Pflege- und Unterstützungsstrukturen geschaffen. Kommunale Pflegekonferenzen können einen wichtigen und wesentlichen Beitrag leisten, um die erforderliche umfassende sozialräumliche Koordinierung und Gestaltung dieser Pflege- und Unterstützungsstrukturen vor Ort zu implementieren und weiterzuentwickeln.

Ziele der Kommunalen Pflegekonferenzen sind insbesondere:

Entwicklung und Umsetzung von Strategien

- zur Verbesserung der Sozialplanung, der Seniorenplanung/Altenhilfe
- zur Gewinnung von Fachkräften sowie Auszubildenden
- zur Verbesserung der Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie für professionell Pflegenden sowie Angehörige und Nahestehende von Menschen mit Pflegebedarf

- zum Ausbau des Ehrenamts, Gewinnung von Ehrenamtlichen für Angebote im Vor- und Umfeld von Pflege
- zum Ausbau und zur Vernetzung von quartiersnahen Pflege- und Unterstützungsstrukturen
- zur Weiterentwicklung der Kurzzeitpflege
- zur Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen
- zur Begleitung der digitalen Transformation in der Langzeitpflege.

Dabei soll eine enge Verzahnung mit den Kommunalen Gesundheitskonferenzen – insbesondere bei Gesundheitsprävention und sektorenübergreifender Versorgung – und den vorhandenen Quartiersstrukturen stattfinden.

I. Kriterien für eine Förderung:

Gefördert wird einerseits die Implementierung neuer Kommunalen Pflegekonferenzen und andererseits die Weiterentwicklung bereits bestehender Kommunalen Pflegekonferenzen. Die Kommunalen Pflegekonferenzen finden **mindestens zweimal im Jahr** statt. Ferner sind im Bewerbungsantrag folgende Aspekte darzustellen:

Für alle Kommunalen Pflegekonferenzen:

- Die örtliche Zuständigkeit der Kommunalen Pflegekonferenz, bzw. falls sich Änderungen zu der bereits geförderten Kommunalen Pflegekonferenz ergeben haben.
- Die Nennung möglicher Teilnehmenden und Mitglieder sowie die genaue Beschreibung, wie Bürgerbeteiligung und die Beteiligung von Akteuren aus anderen Sektoren vorgesehen ist und gelingen soll, bzw. welche Änderungen sich im Vergleich zur bereits bestehenden Kommunalen Pflegekonferenz ergeben haben;
- Eine Beschreibung, wie die Landkreise die kreisangehörigen Kommunen und die Stadtkreise ihre Stadtteile in die Zusammenarbeit einbinden, einschließlich möglicher Ansätze für Austausch und Kooperation;



- Die Beschreibung der strukturellen Verzahnung und Zusammenarbeit mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz, ggf. vorhandenen Quartiersstrukturen sowie den Koordinierungsstellen für die Pflegeberufe;

Der Beitrag der Kommunalen Pflegekonferenz zur alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung, Quartiersbezug;

- Eine Beschreibung der Themen, mit denen sich die Kommunale Pflegekonferenz perspektivisch beschäftigen wird und eine Beschreibung, wie weitere Themen beteiligungsorientiert gefunden werden sollen. Dabei sind im Antrag die entsprechenden oben aufgeführten übergeordneten Ziele der Kommunalen Pflegekonferenz zu benennen;
- Die Rolle der Kommunalen Pflegekonferenz in den Kommunen im Hinblick auf ihre sozialplanerische Steuerungsfunktion;
- Wie könnten Empfehlungen der Kommunalen Pflegekonferenz gem. § 8a SGB XI mehr Verbindlichkeit erwirken? Beschreiben Sie mögliche Prozesswege.

Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Dokumentation der Ergebnisse und Maßnahmen;

- Voraussetzung für die Förderung ist ein Gremienbeschluss mindestens des Sozialausschusses des Stadt- oder Landkreises und ggf. des Gemeinderats bzw. der Gemeinderäte der kooperierenden kreisangehörigen Kommunen. Bei bereits bestehenden Kommunalen Pflegekonferenzen ist ein vorhandener Beschluss ausreichend, sofern er die Arbeit der Kommunalen Pflegekonferenz auch für die Zukunft beinhaltet.

Zusätzlich für bereits bestehende Kommunale Pflegekonferenzen:

- Eine Beschreibung, wie die Umsetzung bereits beschlossener Ergebnisse und Projekte bzw. Maßnahmen und Strategien der bestehenden Kommunalen Pflegekonferenz gelingen soll;
- Eine Beschreibung, wie die Kommunale Pflegekonferenzen zur Förderung einer Caring Community und zur Verzahnung von Pflege, Engagement und nachbarschaftlicher Unterstützung beitragen kann.

II. Mittelvergabe:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV sowie des Staatshaushaltsplans 2025/2026. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden die unter Punkt I. genannten Kriterien berücksichtigt.

Für neue Kommunale Pflegekonferenzen:

Mit dem geförderten Projekt kann frühestens am 01.01.2026 begonnen werden. Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31.12.2026. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bescheides und endet am 15.11.2026.

Für bestehende Kommunale Pflegekonferenzen:

Hier handelt es sich um eine Anschlussfinanzierung nach VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO. Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31.12.2026. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bescheides und endet am 15.11.2026.

III. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind die Stadtkreise und Landkreise insbesondere in Kooperation mit ihren kreisangehörigen Kommunen.

IV. Antragsfrist:

Die Anträge können bis zum 30.06.2025 (bestehende Kommunale Pflegekonferenzen) bzw. bis zum 30.09.2025 (neue Kommunale Pflegekonferenzen) eingereicht werden.

V. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Es kann ein Zuschuss von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden, höchstens jedoch 20.000,00 Euro pro Jahr. Gefördert werden können Personal- und Sachkosten. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu erbringen.

Personalkosten sind Kosten, die projektbezogen (Neueinstellung, Stellenaufstockung) für Personal anfallen.

Sachkosten sind z.B. Verbrauchsmaterialien (Büromaterial, Telefonkosten, sonst. Materialkosten), Raummiete für projektbezogene Veranstaltungen, Expertise (Referenten, Moderation) für projektbezogene Veranstaltungen.

Eine entsprechende Kostenaufstellung getrennt nach Personal- und Sachkosten für den geförderten Zeitraum ist dem Antrag zusammen mit einem Finanzierungsplan, aus dem eine Aufstellung der eingesetzten Eigenmittel hervorgeht, beizulegen. Die Sachkosten sind dabei möglichst detailliert darzustellen.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist;
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- Zuführungen zu Rücklagen;
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen usw.);
- Laufende Betriebskosten (Büromiete inklusive Nebenkosten);
- Übernachtungs-, Bewirtungs- und Verpflegungskosten. Ausgenommen sind Kosten, die im Rahmen vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration durchgeführten Vernetzungstreffen anfallen.

Sollten sich während der Projektlaufzeit Änderungen ergeben, müssen diese mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration möglichst frühzeitig abgestimmt werden.

VI. Verpflichtung des Fördermittelnehmers

Verwendungsnachweise: Nach Abschluss des Projekts ist die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einem Verwendungsnachweis darzulegen.

· Mitwirkungspflicht: Der Fördermittelempfänger hat Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechpartner, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung), die für die Förderleistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich den Fördermittelgebern mitzuteilen (Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I).

- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Fördermittel stammen aus öffentlichen Geldern und müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- Langfristige Aufbewahrung: Alle relevanten Dokumente müssen für sechs Jahre aufbewahrt werden.
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einschl. Datensicherheit.
- Berichtspflichten: Die Ergebnisse der Beratungen der Kommunalen Pflegekonferenzen sind dem Sozialministerium jedes Jahres zu berichten (siehe § 4 Abs.3 LPSG).

VII. Verfahren:

Den Bewerbungsbogen können Sie auf der [Homepage des Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration](#) abrufen. Die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen, Kostenaufstellung, Finanzierungsplan, Projektzeitschiene) schicken Sie bitte per E-Mail an: Foerderantraege-Kommunale-Pflegekonferenzen@sm.bwl.de

Der Antrag bedarf der Textform. Es genügt die Übersendung in elektronischer Form, ein zusätzlicher Papierversand ist nicht erforderlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderungen),
- eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben,
- eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben;

für neue Kommunale Pflegekonferenzen BW zusätzlich:

- der Gremienbeschluss,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Bei der Auswahl der förderfähigen Projekte wird berücksichtigt, dass

- vollständige und unterschriebene Bewerbungsunterlagen vorliegen und
- zu den Kriterien der Förderung (siehe Ziffer I) Aussagen getroffen sind.

Ansprechperson

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die folgende Ansprechperson:

Helen Holzhüter

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Baden-Württemberg

Referat 33 – Pflege

Else-Josenhans-Str. 6

70173 Stuttgart

Telefon (0711) 123-3971

helen.holzhueter@sm.bwl.de